

**Drucksache**

<b>(Weiter-) Finanzierung von Leistungen während der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen, hier: Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflege</b>			
verantwortlich: Kreisjugendamt Dezernat 5 - Soziales, Jugend und Bildung		Drucksache 2020/093	
		30.04.2020	
Beschlussfassung:	Ö	11.05.2020	Sozialausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die laufende Geldleistung (Pflegegeld) an die Tagespflegepersonen (TPP) im Rems-Murr-Kreis soll für den Zeitraum der coronabedingten Schließung der Kindertagespflege in Höhe von 80 % der bisher bewilligten Höhe ausbezahlt werden, auch wenn keine Kinderbetreuung erfolgt. Die Ausbezahlung dieser Mittel wird an die Bereitschaft der Tagespflegeperson gekoppelt, für die Betreuung oder bislang betreuten Kinder im Rahmen der Notbetreuung und nach dem Ende der Betreuungsuntersagung zur Verfügung zu stehen.
2. Bei der Betreuung von Kindern in der Notfallbetreuung wird die gesamte Betreuungszeit mit 100 % bezahlt. Dies gilt auch dann, wenn mehr Stunden als „vor Corona“ notwendig sind oder das Kind zuvor bei einer anderen Tagespflegeperson betreut wurde.
3. Abweichend zu Nr. 1 gilt: Als Härtefallregelung werden die 80 % der laufenden Geldleistung für die Monate März bis Mai auch dann erbracht, wenn Tagespflegepersonen selbst Risikopatienten sind oder aus anderen gewichtigen Gründen die Betreuung nicht anbieten können.
4. Da die Auszahlung der Geldleistungen für die Monate März bis Mai bereits in Höhe von 100 % „vorbehaltlich künftiger Beschlüsse“ erfolgte, soll die Differenz von 20 % zurückgefordert werden.
5. Bei Eltern, die aufgrund der Schließung keine Betreuung in Anspruch nehmen können, wird für die Zeit der Schließung der Tagespflegestellen im Zuge der Corona-Krise **kein** Kostenbeitrag erhoben bzw. dieser zurückerstattet.
6. Eltern, deren Kinder im Rahmen der Notbetreuung in Tagespflegestellen betreut werden, werden gemäß der aktuellen und im Teilplan beschlossenen Kostenbeitragstabelle zu den Kosten herangezogen.
7. Die Auszahlungen der hälftigen Zuschüsse zur Sozialversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 (2) Nr. 3 SGB VIII soll - gekoppelt an die (Weiter-) Leistung der laufenden Geldleistungen - durchgehend erfolgen.

## 1. Zusammenfassung

Neben den Kindertageseinrichtungen leisten Tagespflegepersonen (TPP) im Rems-Murr-Kreis einen wichtigen Beitrag im Landkreis zur Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach § 24 SGB VIII. Sie agieren als soziale Dienstleister, die wichtige Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

Zwar ist *„der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Zahlung der Geldleistung nach §§ 23 Abs. 2 und 23 Abs. 2a SGB VIII immer akzessorisch zur Inanspruchnahme der Leistung des Kindes. Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung gegenüber dem Jugendamt besteht also nur, wie das Kind auch tatsächlich die Leistung in Anspruch nimmt.“* (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht). Die Kindertagespflege ist aber ein unverzichtbarer Baustein in der Kindertagesbetreuung und daher war und ist es Ziel der Kreisverwaltung, die Kindertagespflege auch in der aktuellen Krise solidarisch und gemeinsam stabil zu erhalten.

Deshalb schlägt die Kreisverwaltung vor, dass die laufenden Geldleistungen im Rems-Murr-Kreis zu 80% weitergeführt werden, wenn und solange aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg von TPP keine Kinder betreut werden dürfen.

## 2. Sachverhalt und Begründung

Am 07.04.2020 wurden die Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und KVJS zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII im Hinblick auf COVID-19 aktualisiert. Danach sollen *„für die im März 2020 und April 2020 schließungsbedingt nicht erbrachten Leistungen dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80% der ansonsten fälligen Zahlungen ausbezahlt werden.“* Diese Empfehlung stützt sich auf den Beschluss des Finanzministeriums vom 02.02.2020, die Unterstützung nach § 29 c FAG mit 68 Prozent für U3 auch für die Schließzeit an die Landkreise auszus zahlen.

### a. Höhe der Geldleistungen

Im Rems-Murr-Kreis sollten aus Sicht der Verwaltung 80% der laufenden Geldleistungen für den gesamten Zeitraum der coronabedingten Schließung der Kindertagespflege finanziert werden, wenn die Tagespflegepersonen keine Möglichkeit haben, ihre ausgefallenen Einnahmen nach dem Förderprogramm *„Soforthilfe Corona“* zu kompensieren. Bei Spitzabrechnungen sollen unbürokratisch die 80% aus dem Durchschnitt der letzten 3 Monate (Dezember 2019 - Februar 2020) errechnet werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Formulierung *„mindestens 80%“* existiert in den Landkreisen in Baden-Württemberg keine einheitliche Handhabung. Eine Abfrage (Stand 15.04.2020) ergab folgendes Bild:

- fünf Landkreise planen, im März und April 100% anschließend 80% auszus zahlen,
- sechs Landkreise wollen 80% aus zahlen,
- drei Landkreisen hatten noch nicht entschieden oder beschlossen, die Frage in den politischen Gremien zu beraten.

Angesichts der Einbußen, die viele Bevölkerungsschichten durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hinnehmen müssen, erscheint aus Sicht der Kreisverwaltung der zwischen Land-kreistag, Städtetag, KVJS und dem Landesverband der Tageselternvereine ausgehandelte Kompromiss mit 80% eine faire Lösung für alle Seiten.

Die sich ergebende Differenz zwischen der Finanzierung einer Notbetreuung (100%) und der Kompensation während der Zeit der Untersagung der Betreuung (80%) erscheint auch unter dem Aspekt Gerechtigkeit plausibel.

Zudem trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass dem Landkreis durch den Verzicht auf Kostenbeiträge, sowie die Härtefallregelung ein nicht unerheblicher Einnahmeverlust entsteht, der ebenfalls kompensiert werden muss.

### **b. Koppelung an Betreuungsbereitschaft**

Die Formulierung „*schließungsbedingt nicht erbrachte Leistung*“ macht deutlich, dass es darum geht, Tagespflegepersonen zu unterstützen, die grundsätzlich bereit und in der Lage sind, Kinder zu betreuen, dies aber wegen der gesetzlich angeordneten Schließung aller Kindertagespflege-stellen nicht können. Voraussetzung für das Ausbezahlen der 80% der ansonsten fälligen Zahlungen sollte daher aus Sicht der Kreisverwaltung die Bereitschaft der Tagespflegeperson sein, das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Notbetreuung und nach Ende des Betreuungsverbots aufrecht zu erhalten.

### **c. Härtefallregelung**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es Tagespflegepersonen gibt, die betreuen möchten, dies aber aufgrund der eigenen Lebenssituation (selbst Risikopatient/in, risikobehaftete Haushaltsangehörige, durch Corona andere Verpflichtungen wie die Pflege Dritter, etc.) nicht leisten können. Diese Personen werden vermutlich über einen längeren Zeitraum für die Kindertagespflege nicht zur Verfügung stehen. Als Selbstständige drohen ihnen damit starke finanzielle Einbußen. Daher empfiehlt die Kreisverwaltung, dass auch dieser Personenkreis im Sinne einer Härtefallregelung noch bis Ende Mai 80% der laufenden Geldleistungen vom Kreis ausbezahlt bekommt.

Diese Regelung führt allerdings dazu, dass einzelne Kinder während der Notbetreuung mit 180% finanziert werden, wenn die bisherige Tagespflegeperson Risikopatient/in ist und sie daher von einer anderen TPP betreut werden müssen, die dafür ebenfalls entlohnt wird.

Eine zeitliche Befristung der genannten Härtefallregelung scheint - trotz der sozialen Aspekte - aus diesem Grund dringend geboten. Es wäre aus Sicht der Kreisverwaltung schlicht nicht dauerhaft leistbar, die erheblichen Mehrkosten zu bezahlen.

### **d. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflegeleistungen nach § 23 SGB VIII sind die Eltern zur Bezahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet. Da viele Eltern aber aufgrund der Corona-Verordnung des Landes und der darin festgelegten Schließung der Kindertagespflege tatsächlich gar keine Betreuung in Anspruch nehmen können, wird bei ihnen

für den Schließzeitraum kein Kostenbeitrag erhoben oder bereits bezahlte Kostenbeiträge zurückerstattet.

Zunächst wurde die Notbetreuung nur Eltern und Alleinerziehende angeboten, die in systemrelevanten Bereichen tätig sind und sich vielfach in hohem Masse für die Belange der Allgemeinheit engagieren. Daher gab es Überlegungen auch für die Notbetreuung auf einen Kostenbeitrag zu verzichten.

Da der Personenkreis inzwischen aber deutlich ausgeweitet wurde, die Zahl der Notbetreuungen deutlich angestiegen ist und nicht absehbar ist, wie lange die aktuellen Bestimmungen noch gelten, überwiegen aus Sicht der Kreisverwaltung die Gründe, die dafürsprechen, den im Teilplan Kindertagespflege beschlossenen vom Alter der Kinder und Umfang der Betreuung abhängigen Kostenbeitrag zu erheben.

#### **e. Zuschuss zur Sozialversicherung**

Tagespflegepersonen gehören grundsätzlich zu den selbstständig Tätigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Unfallversicherung pflichtversichert sind. Diese Beiträge fallen auch in der Schließzeit an. Deshalb soll die Auszahlungen der hälftigen Zuschüsse zur Sozialversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 (2) Nr. 3 SGB VIII durchgehend erfolgen, solange die TPP Geldleistungen erhalten.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die genannten Regelungen führen sowohl zu Minderaufwendungen als auch zu geringeren Erträgen und in Einzelfällen zu erhöhten Aufwendungen. Eine Prognose zur Aufwands- und Ertragsentwicklung ist schwierig, da sie insbesondere von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Notbetreuungen abhängt.

Insgesamt aber dürften sich die Effekte weitgehend aufheben, **so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass das vom Kreisjugendamt in den Haushaltsplanungen für 2020 eingeplante Budget ausreichen wird.**

Grundlage für die Prognosen

- Das Land Baden-Württemberg finanziert weiterhin und durchgehend 68 % für unter 3-Jährige und 50 Cent pro Stunde für über 3-Jährige.
- In den Monaten Januar und Februar 2020 wurden durchschnittlich pro Monat 721.035 Euro an Geldleistungen ausbezahlt.
- Monatliche Einnahmen aus Kostenbeiträgen (Durchschnitt der Monate Jan bis März 2020): 123.600 Euro.

Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge

- Das zurückzufordernde Pflegegeld beläuft sich auf 20 %. Abzüglich der Fälle, in denen Notbetreuung geleistet wird und daher 100 % finanziert werden (ca. 100 Fälle) kann mit ca. **130.000 Euro Minderaufwendungen pro Monat** gerechnet werden.
- Die Aussetzung der Kostenbeiträge (wiederum abzüglich der Notbetreuungsfälle) führt dazu, dass monatlich **ca. 115.000 Euro weniger eingenommen** werden.

- Für zusätzliche Stunden in der Notbetreuung und jene Fälle, in denen Kinder von anderen Tagespflegepersonen betreut und daher zunächst 180 % zu finanzieren sind (aktuell ca. 20 Fälle), muss mit **Zusatzkosten von ca. 12.000 Euro** im Monat gerechnet werden.

Sollten Tagespflegepersonen Leistungen aus Bundes- oder Landesmitteln oder nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten, so sind diese an den Landkreis zu erstatten. KVJS und Landkreistag gehen davon aus, dass dies nur wenige Fälle betreffen wird, so dass diese Mittel nicht in die Berechnungen einbezogen wurden.